

## Dein Smartphone, Deine Entscheidung!

Liebe Eltern!

Für viele Kinder ist der Wechsel in die weiterführende Schule der Startschuss für ein eigenes Smartphone. Die üblichen Messenger-Dienste, wie z.B. WhatsApp, werden dann natürlich genutzt und scheinen nach kurzer Zeit unverzichtbar. In vielen Klassen werden Chatgruppen eingerichtet, in denen Nachrichten geteilt werden – oftmals in guter Absicht.

Leider kam es in der jüngeren Vergangenheit in unserem Zuständigkeitsbereich zu Fällen, in denen in Chatgruppen pornografische, rechtsextreme, diskriminierende oder gewaltverherrlichende Sticker und Bilder geteilt wurden. Beispiele sind eindeutige Bilder von sexuellen Handlungen, auch mit Kindern, Hakenkreuzen, brennenden Rollstuhlfahrern mit dem Untertitel „Hot Wheels“ oder andere behindertenfeindliche Bilder. Neben der Tatsache, dass solche Bilder die kindliche Entwicklung stören können, kann es dabei auch zur Verwirklichung von Straftaten, wie zum Beispiel

- § 86a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen),
- § 130 StGB (Volksverhetzung),
- § 131 StGB (Gewaltdarstellung),
- § 176 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern),
- §§ 184, 184a, 184b, 184c StGB (Verbreitung/Erwerb/Besitz pornografischer/ gewalt- oder tierpornografischer/kinderpornografischer/jugendpornografischer Schriften)

kommen. Teilweise ist der bloße Besitz solcher Bilder oder Videos auf dem Handy bereits eine Straftat, also bereits dann, wenn man als Mitglied einer Chatgruppe das Bild erhalten hat.

Erwachsene ordnen diese Bilder vermutlich schnell als geschmacklos ein und löschen sie. Kinder und Jugendliche sind allerdings selten auf solche Gewalt und oftmals Pornografie eingestellt und wissen häufig nicht damit umzugehen. Vermutlich werden die Bilder aus diesem Grund einfach weitergesendet, anstatt sie zu entfernen.

Da nach dem Gesetz aber der Besitz bzw. die Weitergabe unter Strafe steht, werden von der Polizei in diesen Fällen Ermittlungsverfahren eingeleitet. Das bedeutet in der Regel:

- Vernehmung/Anhörung bei der Polizei
- Bericht an das Jugendamt
- Vorlage der Akte bei der Staatsanwaltschaft

Zudem können die verwendeten Handys als Tatmittel ersatzlos eingezogen und die darauf befindlichen Daten nach Prüfung vollständig gelöscht werden.